

**Kleine Anfrage Nr. 13/1597
des Abgeordneten Michael Haberkorn
(Bündnis 90/Die Grünen)
über drugchecking bei sogenannten
Partydrogen als präventive Maßnahme**

Ich frage den Senat:

1. Unter welchen Straftatbestand fällt die qualitative bzw. quantitative Wirkstoffbestimmung von Substanzen mit unbekannter Zusammensetzung (in diesem Fall sog. Partydrogen) sofern sichergestellt ist, daß die analysierten Substanzen anschließend durch Vernichtung/Sicherstellung aus dem Verkehr gezogen werden?
2. Welche Institutionen sind zu einer Analyse solcher Substanzen berechtigt? Wer erteilt dafür die Genehmigungen?
3. Teilt der Senat die Auffassung, daß derartige wissenschaftliche Substanzprüfungen eine humanmedizinische, präventive Maßnahme darstellen, die vor mißbräuchlichem Gebrauch schützen, also eine Schutzmaßnahme für Verbraucher(innen) darstellen?
4. Ist der Senat bereit, sog. drugchecking nicht unter Strafverfolgung zu stellen, wenn sichergestellt ist, daß nach der Substanzanalyse die untersuchten Substanzen vernichtet bzw. nicht wieder in Verkehr gebracht werden?
5. Ist der Senat bereit, im Rahmen präventiver Drogenarbeit selbst als Auftraggeber für drugchecking zu fungieren, damit der Vorwurf des Anfangsverdachts einer Straftat nicht erhoben werden kann? Wenn nein, warum nicht?
6. Ist der Senat bereit, die vollständigen Ergebnisse der qualitativen und quantitativen Untersuchungen der Labortests an ehrenamtliche Helfer(innen)-Organisationen, bei denen Fachkräfte arbeiten, weiterzugeben, um damit eine wertvolle präventive und gleichzeitig schadensbegrenzende Aufklärungsarbeit für die vielen tausend Gebraucher(innen) in Berlin zu gewährleisten? Wenn nein, warum nicht?
7. Ist der Senat im Ablehnungsfall unter 6. bereit, die Ergebnisse (s. 6.) selbst zu veröffentlichen? Wenn nein, warum nicht?
8. Wie geht der Senat mit der Tatsache um, daß allein die Aufforderung zum Nichtgebrauch von Party/Designer-Drogen die meisten Jugendlichen nicht von deren Konsum abhält?
9. Ist dem Senat bekannt, wie viele Konsument(innen) von Partydrogen, wie z. B. Ecstasywirkstoffen, Amphetaminen/Methamphetaminen sowie von LSD und Kokain, es gegenwärtig in Berlin gibt? Wenn nein, plant der Senat epidemiologische Studien in Auftrag zu geben?

Berlin, den 18. Dezember 1996

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1597

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Untersuchung von Betäubungsmitteln ist nur dann nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) mit Strafe bedroht, wenn die Person, die die Wirkstoffbestimmung durchführt und somit regelmäßig die Betäubungsmittel besitzt, nicht über die nach dem BtMG erforderliche Erlaubnis verfügt.

Zu 2.:

Öffentliche Apotheken oder Krankenhausapotheken sind im Rahmen des Betriebes berechtigt, betäubungsmittelverdächtige Proben sowie Betäubungsmittel der Anlagen I, II oder III von Privatpersonen zur Untersuchung entgegenzunehmen. Sofern sie diese nicht selber untersuchen, können sie die Proben an eine zur Untersuchung von Betäubungsmitteln berechnigte Stelle weiterleiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 e) BtMG). Berechnigte Stelle für die Entgegennahme und Untersuchung betäubungsmittelverdächtiger Proben aus Apotheken ist das Zentrallaboratorium Deutscher Apotheker (ZL) in Eschborn, da das ZL die hierfür erforderliche Erlaubnis nach § 3 BtMG besitzt.

Zur Entgegennahme und zur Untersuchung von betäubungsmittelverdächtigen Proben/Betäubungsmitteln von Strafverfolgungsbehörden ist die Humboldt-Universität zu Berlin, Institut für Gerichtliche Medizin, berechnigt, da ihr die hierfür nach § 3 BtMG erforderliche Erlaubnis erteilt worden ist.

Bundes- und Landesbehörden sowie von diesen mit der Untersuchung von Betäubungsmitteln beauftragte Behörden sind berechnigt, betäubungsmittelverdächtige Proben ohne betäubungsmittelrechtliche Erlaubnis nur im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben zur Untersuchung entgegenzunehmen, z. B. Der Polizeipräsident in Berlin, Landeskriminalamt, Institut PTU 1; Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben (BBGes).

Nach Auffassung der Bundesopiumstelle ist die Entgegennahme und Untersuchung von betäubungsmittelverdächtigen Proben für Privatpersonen keine dienstliche Aufgabe.

Erlaubnisse zur Entgegennahme und Untersuchung von rauschgiftverdächtigen Proben und Betäubungsmitteln werden vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte – Bundesopiumstelle – auf Antrag erteilt.

Zu 3.:

Der Senat teilt diese Auffassung nicht.

Substanzanalysen von Betäubungsmitteln verhindern nicht deren Mißbrauch. Sie bieten auch keinen sicheren Schutz für Betäubungsmittelkonsumenten, da nach wissenschaftlichen Erkenntnissen die individuelle Reaktion auf die Einnahme von Betäubungs-

mitteln eine sehr breite Varianz aufweist in Abhängigkeit von der körperlichen und seelischen Verfassung zum Konsumzeitpunkt sowie in Abhängigkeit von evtl. zusätzlich konsumierten psychoaktiven Substanzen.

Zu 4.:

Die Wirkstoffbestimmung von Betäubungsmitteln durch Personen, die auf Grund einer Erlaubnis dazu berechtigt sind, ist nicht strafbewehrt. Straftat ist aber der Besitz von Betäubungsmitteln ohne die erforderliche Erlaubnis. Insoweit sieht der Senat keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Zu 5. und 6.:

Wenn die nach dem BtMG erforderliche Erlaubnis vorliegt, ist die Analyse von Betäubungsmitteln keine Straftat, insofern kann dazu auch nicht der Vorwurf eines Anfangsverdacht eines Straftat erhoben werden.

Die bei den regelmäßigen Analysen von beschlagnahmten Betäubungsmitteln gewonnenen Erkenntnisse über die durchschnittlichen Wirkstoffkonzentrationen eines Ausschnitts der auf dem illegalen Markt gehandelten Betäubungsmittel werden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Drogenhilfeorganisationen in geeigneter Form mitgeteilt.

Wie bereits unter 3. erläutert, bieten die Ergebnisse der Laboruntersuchungen keinerlei Garantie für einen „sicheren“ Gebrauch dieser Substanzen.

Zu 7.:

Siehe Antwort zu 5. und 6.

Zu 8.:

Die Drogenpolitik des Senats erschöpft sich keineswegs in Botschaften zum Nichtgebrauch psychoaktiver Substanzen. Sie umfaßt neben einer sachlichen und differenzierten Informationsvermittlung über Wirkungen und Risiken des Gebrauchs psychoaktiver Substanzen ein breites Spektrum pädagogisch-präventiver Maßnahmen, die vor allem Jugendliche befähigen sollen, eine kritische Distanz zu psychoaktiven Substanzen aufzubauen.

Zu 9.:

Dem Senat liegen die Ergebnisse aus den 1995/96 in Berlin durchgeführten repräsentativen Erhebungen zum Gebrauch psychoaktiver Substanzen vor. Die Lifetime-Prävalenz (Drogenerfahrung) beträgt demnach:

Altersgruppen	18 – 39 J.	15 – 17 J.
Haschisch	19,1 %	10,1 %
Ecstasy	6,7 %	8,6 %
Aufputschmittel	2,0 %	3,1 %
LSD, Mescaline u. ä.	2,1 %	1,2 %

Die aktuelle Prävalenz (Konsum in den letzten 12 Monaten) stellt sich wie folgt dar:

Altersgruppen	18 – 39 J.	15 – 17 J.
Haschisch	8,0 %	7,6 %
Ecstasy	4,9 %	8,1 %
Aufputschmittel	1,4 %	2,7 %
LSD, Mescaline o. ä.	1,5 %	1,2 %

Die Daten zum Mißbrauch von Kokain liegen unter einem Prozent.

Berlin, den 17. Februar 1997

Ingrid Stahmer
Senatorin für Schule, Jugend und Sport